

Hochlastzeitfenster 2018 gem. § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Lesart:

Bei den Zeiten ist der Beginn und das Ende des entsprechenden Viertelstundenintervalls angegeben.
Beispiel: 17:00 - 19:15 bedeutet von 17:00:00 bis 19:14:59

Netzebene 5 - MS																										
bis																										
von																										
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Frühling																										
Sommer																										
Herbst	10:30 - 10:45, 11:30 - 11:45, 12:30 - 12:45, 16:15 - 18:15																									
Winter	09:00 - 15:00, 16:00 - 18:45																									

Umspannebene 6 - MS/NS																										
bis																										
von																										
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Frühling																										
Sommer																										
Herbst	16:15 - 18:45																									
Winter	16:15 - 18:45																									

Netzebene 7 - NS																										
bis																										
von																										
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Frühling																										
Sommer																										
Herbst	16:15 - 18:45																									
Winter	16:15 - 18:45																									

Definition:

Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Umsetzung:

„Die Hochlastzeiten werden an Werktagen mit Ausnahme der Samstags-, der Brückentage 30. April 2018, 11. Mai 2018 und den Werktagen zwischen 24. Dezember 2018 und 31. Dezember 2018 angewandt. Feiertage sind die in Schleswig-Holstein gesetzlichen Feiertage.“

Jahreszeiten:	
Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 28./29.02.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist die EWS-Netz GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die EWS-Netz GmbH hat nach den Vorgaben der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m.

§ 19 Abs. 2 StromNEV der BNetzA (BK4-13-739) die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten je Netzanschlussebene ermittelt.

Auf Basis dieser Hochlastzeitfenster bietet die EWS-Netz GmbH Letztverbrauchern, deren voraussichtliche Höchstlastabsenkung innerhalb der Hochlastzeitfenster die Erheblichkeitsschwelle erreicht und die zu erwartende Entgeltreduktion mindestens 500,- Euro/a beträgt, individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV an.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt seit 2014 der Anzeigepflicht des Letztverbrauchers gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde und erlangt erst nach fristgerechtem und vollständigem Eingang der relevanten Unterlagen bei der zuständigen Regulierungsbehörde rückwirkend zum 01.01. des beantragten Jahres seine Wirksamkeit.